

Satzung des Vereins „SoLaWi Eigenkraut

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „SoLaWi Eigenkraut“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte (Ruhr).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist der Aufbau einer solidarischen Landwirtschaft mit dem Ziel des Erhalts und der Förderung von kleinbäuerlicher, naturnaher, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität sowie regionaler und saisonaler Ernährung. Daneben sollen die Gemeinschaft und soziale Beziehungen gestärkt werden, global verantwortliches, demokratisches, solidarisches und gemeinschaftliches Handeln gelebt werden. Die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenanbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft ist damit verbunden.
2. Die solidarische Landwirtschaft ist überparteilich, überkonfessionell und den Werten der Menschenrechte verpflichtet. Sie duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, frauen- oder fremdenfeindlichen sowie andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Diesem Grundverständnis widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Vereinszugehörigkeit in der solidarischen Landwirtschaft nicht vereinbar.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) die Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz;
 - b) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft;
 - c) den Erhalt und die Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten;
 - d) einen Beitrag zur Unterstützung der naturnahen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung;
 - e) die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines

Mitglieds (§ 8) zu erfüllen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5. Nur Mitglieder können einen Anteil an landwirtschaftlichen Produkten zeichnen.

§ 4 Der Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

2. Ausschlussgründe sind:

a) Schwerwiegende Verletzungen von Ziel, Zweck und der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden);

b) bei schwerwiegender Störung des sozialen Miteinanders;

c) wenn das Mitglied seinen in § 8 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

3. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Arbeit des Vereins kann durch Arbeitsgruppen unterstützt werden, die vom Vorstand zur Beratung und zur ergebnisoffenen Diskussion zentraler Fragen mit den Mitgliedern eingesetzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alles zuständig, was nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies geschieht mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher Form als E-Mail, gegebenenfalls mit digitalen Anhängen, oder in Papierform. Mitgliederversammlungen können über ein geeignetes Verfahren auch digital durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn er dafür eine Notwendigkeit sieht oder dies von 10% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden in der Regel mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen als Ablehnung gewertet werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit nötig.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch das mit der Schriftführung beauftragte Mitglied des Vorstandes anzufertigen. Das Protokoll ist von der Protokollant*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern,
der/ dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schriftführer*in
der/dem Stellvertreter*in für Finanzen und Organisation
drei weiteren Beisitzenden

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die 1. und 2.Vorsitzende, der/die Schriftführer*in sowie der/die Stellvertreter*in für Finanzen und Organisation wobei 2 Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten MV.

Wird der Vorstand in Folge der Entscheidung handlungsunfähig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Kommt es dabei nicht zu einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

6. Die Vorstandstätigkeit ist unvereinbar mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit im Verein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,

b) eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

c) Die Mitglieder des Vereins können sich durch weitere ehrenamtliche Beiträge in das Vereinsleben einbringen:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Hoffeste
- Renovierungen, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
- Beteiligung an Arbeitsgruppen
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur

im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ggfs. eine Beitragsordnung erlassen.

§ 11 Verfahren bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein, vertreten von dem Vorstand, und seinen Mitgliedern soll eine vom Verein finanzierte professionelle Begleitung zur Konfliktlösung eingeschaltet werden (Mediation, Coaching, Supervision), wenn dies von einer Partei gewünscht wird. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

2. Wird der Antrag auf Auflösung des Vereins zur Abstimmung gestellt, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Bundesnetzwerk „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

Einstimmig so beschlossen von der Gründungsversammlung am 01.04.2021